



Landratsamt  
Neumarkt i.d.OPf.



42-641/4-06-2022-003

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorübergehende Umleitung eines Teilabschnitts der Weißen Laber auf den Grundstücken Fl.Nrn. 445 und 444/2 der Gemarkung Muttenhofen für den Zeitraum der Sanierung der denkmalgeschützten Wehranlage (Fl.Nr. 440/2, Gemarkung Muttenhofen) durch die Stadt Dietfurt, Hauptstraße 26, 92345 Dietfurt a.d.Altmühl**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Stadt Dietfurt auf die vorübergehende Umleitung eines Teilabschnitts der Weißen Laber, sodass die denkmalgeschützte Wehranlage auf der Fl.Nr. 440/2 der Gemarkung Muttenhofen saniert werden kann.

Die Stadt Dietfurt plant das Gewässer über ein Umlaufgerinne umzuleiten, um die Sanierung des denkmalgeschützten Laberschwalls zu ermöglichen.

Das Vorhaben der Stadt Dietfurt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens an Hand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da bei dem Vorhaben keine der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 204, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 12.03.2025  
LANDRATSAMT  
Im Auftrag

Federhofer  
Verwaltungsinspektor